

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
BMK - V/11 (Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung)
Stubenring 1
1010 Wien

per eMail: v11@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, im September 2022
GZ: 2022-0.503.125

**Betrifft: Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Begutachtung |
Stellungnahme der Industriellenvereinigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) dankt dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für die Übermittlung des oben zitierten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Allgemeine Anmerkungen

Jahrelang bzw. jahrzehntelang ausufernde Genehmigungsverfahren stellen mittlerweile eine substanzielle Bedrohung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes dar: In Österreich wird es zunehmend komplexer, unsicherer, langwieriger und kostenintensiver für Unternehmen – aber auch für die öffentliche Hand – wichtige Energie-, Infrastruktur- und Standortprojekte zu realisieren. Selbst wenn ein Projekt sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, werden Genehmigungen nicht selten verzögert oder gar versagt. Dadurch wird auch bei akribischer Vorbereitung und präziser Planung durch Verzögerungen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung verhindert. Die daraus resultierende **Rechts- und Planungsunsicherheit** führt im schlimmsten Fall dazu, dass wichtige **Zukunftsinvestitionen gänzlich ausbleiben**.

Das Speicherkraftwerk Kühltai oder die 380-kV-Leitung in Salzburg, aber auch zahlreiche Beispiele aus dem Verkehrssektor oder der produzierenden Industrie, zeigen grobe Ineffizienzen in Genehmigungsverfahren. **Daraus ergeben sich gravierende Folgen für Wachstum und Beschäftigung, ebenso wie für die Energie bzw. Klima- und Mobilitätswende:** Wenn etwa allein die Genehmigung eines Pumpspeicherkraftwerks zehn Jahre dauert, stehen wir uns bei der Erreichung der Energie- und Klimaziele selbst im Wege.

Durch die **aktuelle Energiekrise** hat die Notwendigkeit rascherer Verfahren im Sinne der **Versorgungssicherheit** zusätzlich an Brisanz gewonnen. Mehr denn je müssen

Genehmigungsverfahren jetzt erheblich gestrafft werden: Wenn wir im Energiebereich resilienter und unabhängiger werden wollen, müssen wir rasch **sämtliche Potenziale heben**.

Der Entwurf enthält erfreulicherweise einige generelle Erleichterungen, Modernisierungen und **Beschleunigungsmaßnahmen, welche von der IV immer wieder gefordert und ausdrücklich begrüßt werden**, ebenso wie die Tatsache, dass von einigen – ursprünglich angedachten – Verschärfungen wieder Abstand genommen wurde.

Auch die Bestrebungen eines „**Fast Tracks**“ für **Vorhaben der Energiewende** werden **positiv gesehen**, ebenso wie dahingehende Vereinfachungen. So ist es vor dem Hintergrund der **derzeitigen geopolitischen und klimatischen Herausforderungen mehr als angezeigt, dass bloße Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei Vorhaben der Energiewende nicht mehr zu einer Versagung der Genehmigung führen**.

Jedoch scheint der Begriff **Vorhaben der Energiewende zu eng gefasst**, etwa im Hinblick auf Projekte zur Transformation der Industrie. Gleichzeitig wären viele der angedachten Verbesserungen unter dem Titel „Fast Track“ für sämtliche UVP-Projekte sinnvoll. Keinesfalls darf der Fast Track für Energiewendeprojekte im Umkehrschluss zu einer „Slow-Lane“ für die übrigen Projekte führen.

Das grundsätzlich positive Gesamtbild des Entwurfs wird leider durch neue, inakzeptable Genehmigungshürden empfindlich beeinträchtigt. Es werden mitunter neue – unionsrechtlich nicht vorgegebene – Hindernisse aufgebaut, die nicht zuletzt auch die rasche Umsetzung von Projekten im Sinne der Klimawende und der Versorgungssicherheit konterkarieren. Dies gilt insbesondere für die in § 17 Abs 2 Z.1 und 2 und § 24f Abs 1 Z.1 und 2 eingefügten Treibhausgase sowie die Regelungen zur Begrenzung der Inanspruchnahme von Flächen und der Versiegelung von Böden. So ist etwa die Inanspruchnahme von neuen Flächen durch ein Vorhaben „so gering wie möglich“ zu halten, andernfalls ist die Genehmigung zu versagen. Berechenbare und objektive Beurteilungsparameter, woran dieses neue Kriterium zu bemessen ist, fehlen jedoch. **Rechts- und Planungssicherheit gehen mangels ausreichender Determiniertheit verloren.** Bodenverbrauch ist ein grundsätzlich legitimes Planungsziel, nicht aber für individuelle Projekte als Genehmigungskriterium geeignet.

So erfreulich eine straffere Strukturierung der Verfahren ist, so kontraproduktiv ist die Erweiterung von Einspruchsmöglichkeiten von Projektgegnern (Bürgerinitiativen). Letztere ist leider dazu geeignet, Projekte weiter zu verzögern und zudem besonders unverständlich, weil die bestehenden Partizipationsrechte im europäischen Vergleich im österreichischen UVP-Verfahren bereits sehr stark ausgeprägt sind. Vereinfachung und Straffung sind jetzt das Gebot der Stunde, unionsrechtlich nicht gebotene **zusätzliche Hürden – wie etwa betreffend neue Schwellenwerte und neue UVP-Pflichten in Anhang 1 – sind abzulehnen.** Andernfalls würden die in der Novelle enthaltenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung durch die neuen und erweiterten Tatbestände, die nach der Wirkungsfolgenabschätzung zu etwa 30% an zusätzlichen UVP-Genehmigungsverfahren führen werden, konterkariert. Vielmehr gilt es heute mehr denn je **sämtliche Potenziale zur Straffung von Genehmigungsverfahren auszuschöpfen**, die IV verweist an dieser Stelle auf den umfassenden Katalog an Maßnahmen, der gemeinsam mit der Wirtschaftskammer und Österreichs Energie erarbeitet und dem BMK zur Kenntnis gebracht wurde.

Dafür spricht auch, dass den **Menschen in Österreich die Bedeutung von schnelleren Verfahren speziell für Infrastrukturprojekte durchaus bewusst und diese ausdrücklich erwünscht ist.** Dies

zeigt eine aktuelle repräsentative Studie, welche im Auftrag der wichtigsten Infrastrukturunternehmen von Marketagent.at durchgeführt wurde. Demnach stufen über 85% Maßnahmen zum Ausbau bzw. zur Verbesserung der Infrastruktur als wichtig bis sehr wichtig ein. Zur Erreichung der Klimaziele wird eine zukunftstaugliche Infrastruktur als der zentrale Faktor angesehen. Als wesentlichen **Hemmschuh** für den Ausbau von Infrastrukturprojekten werden von den Befragten **langwierige Verfahren** bis zur Genehmigung identifiziert: **Über 80% der Befragten wünschen sich deutlich schnellere Genehmigungsverfahren**. Auch bemerkenswert: Über 60% verorten Verzögerungen von Infrastrukturprojekten bei kleinen, Gruppen, die versuchen Infrastrukturprojekte gezielt zu verschleppen. Interessant ist auch, dass gerade Wasserkraftwerke, die besonders oft mit jahrelangen Verzögerungen in Verfahren zu kämpfen haben, erfreulicherweise besonders hohe Akzeptanz erfahren: 72% der Befragten würden ein Wasserkraftwerk als neu errichtete Infrastruktur in ihrem unmittelbaren Umfeld akzeptieren.

Gerade Vorhaben, die bereits im Regierungsprogramm verankert wurden, sollten rasch umgesetzt werden, wie z.B. die **Vollkonzentration in UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt** (Eisenbahn-Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen). Der Entwurf lässt dieses wirkungsvolle Instrument zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung bedauerlicherweise weiterhin ungenutzt. Keiner Lösung wird auch das bekannte Problem des **Mangels einer ausreichenden Zahl qualifizierter Sachverständiger** zugeführt.

Die gegenständliche Novelle sollte zudem dahingehend überprüft werden, ob entsprechende **Verweise für den 3. Abschnitt** fehlen (z.B. § 17 (4)).

Weiters stellt die Raumordnung oftmals eine kaum überwindbare Hürde für viele (Infrastruktur)-Projekte dar; Hintergrund ist vielfach die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung bzw. fehlende Abstimmungsvorschriften zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Um hier gegenzusteuern, **plädiert die Industrie für Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nach Art.15a der Bundesverfassung mit wechselseitigen Informations-, Koordinations- und Kooperationsverpflichtungen bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen** – insbesondere bei übergeordnet notwendigen Infrastrukturprojekten.

Abschließend sei noch grundsätzlich darauf hingewiesen, dass **verfahrensstraffende Bestimmungen** zweckmäßigerweise als rascher nächster Schritt auch im **AVG** selbst – sinnvollerweise in den **Großverfahrensbestimmungen** (§§ 44a bis 44g AVG) – zu implementieren sind.

Spezifische Anmerkungen

Zu § 2 Abs. 7

Aus Sicht der IV gilt es hierzu **folgende Ergänzungen/Klarstellungen** vorzunehmen:

Die Definition sollte alle Vorhaben erfassen, die objektiv geeignet sind, den Umgang mit Energie effizienter zu gestalten, den CO₂-Ausstoß maßgeblich zu reduzieren und die Folgen des Klimawandels zu mildern.

- Unter der Legaldefinition der Vorhaben der Energiewende (§ 2 Abs 7) finden zwar die Bereiche „Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energie“ Einzug, jedoch fehlen die **Bereiche des Verbrauchs und der Verfahrenstechnik von Industriebetrieben** (Projekte zur Umstellung auf energieärmere/CO2-freie Produktionsprozesse).
- Ebenso müssen Maßnahmen zum **Ausbau des Schienennetzes** und zur Förderung eines leistungsfähigen öffentlichen Verkehrs erfasst werden.
- Energiewirtschaftliche Leitungsanlagen, insbesondere **110kV-Leitungen**, erfüllen in aller Regel **nicht den entsprechenden „Leitungstatbestand“** (Z 13 und Z 16). Eine (allfällige) UVP-Pflicht für derartige Vorhaben ist vielmehr aufgrund der **damit verbundenen Rodungen und /oder Trassenaufhiebe** und somit unter dem Aspekt der Z 46 ein Thema. Demgemäß sollte in den **Erläuterungen klargestellt** werden, dass **auch derartige Vorhaben** bzw. Leitungen Vorhaben **der Energiewende** sind.
- Darüber hinaus erscheint eine Klarstellung sinnvoll, dass zum entsprechenden „Vorhaben der Energiewende“ – auch entsprechend dem weiten Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 – **sämtliche damit im Zusammenhang stehende für Errichtung und/oder Betrieb erforderliche Nebenanlagen bzw. sonstige Anlagen mitumfasst** sein sollen.
- In den Erläuterungen **fehlt bei den Vorhaben der Energiewende der Verweis auf die Wasserstoffproduktion**. Gemäß § 5 Abs 1 Z 13 EAG fällt Erneuerbarer Wasserstoff in die Definition von „Energie aus erneuerbaren Quellen“. Die Erläuterungen sollten daher um Anlagen, in denen durch chemische Umwandlung Wasserstoff hergestellt wird (Anh 1 Z 49 UVP-G 2000) ergänzt werden.
- Die IV geht davon aus, dass **Pumpspeicherkraftwerke** grundsätzlich von der Legaldefinition des § 2 (7) erfasst sind, eine **explizite Klarstellung** wäre jedoch wünschenswert. Denn Pumpspeicherkraftwerke leisten insbesondere durch die Bereitstellung von Spitzen- und Regelenergie einen **unverzichtbaren Beitrag zur Energiewende**. Der Ausgleich von Volatilitäten ist für den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien unerlässlich. Daher sollte in den erläuternden Bemerkungen zu Ziffer 4 der UVP-G Novelle (§ 2 Abs. 7) ausdrücklich festgehalten werden, dass die Bestimmungen zu Vorhaben der Energiewende auch für Pumpspeicherkraftwerke zu gelten haben:

„Diesem Begriffsverständnis sind die Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie eindeutig zuzuordnen. Transportleitungen für erneuerbare Energien und die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken sind ebenfalls darunter erfasst. Auch wenn Transportleitungen nicht ausschließlich für den Transport erneuerbarer Energie dienen, und auch wenn Pumpspeicherkraftwerke nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie betrieben werden, sind sie versorgungs- und netztechnische Voraussetzung für die Steigerung des Anteils der Erneuerbaren. Mehr dezentrale Energieerzeugungsanlagen benötigen auch mehr Leitungen, um den Strom zu transportieren und Pumpspeicherkraftwerke, um Volatilitäten auszugleichen.“

Zu § 2 Abs. 8

Die Klarstellung bzw. Legaldefinition, wonach Ausgleichsgemeinden keine Standortgemeinden sind, wird als sinnvolle Erleichterung begrüßt. Denn es ist nicht nachvollziehbar, dass Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, die vollen Rechte nach § 19 Abs 3 genießen und zwar ungeachtet des Umstands, dass diese Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen die Gemeinde nicht belasten. Bislang konnten auch diese Gemeinden behauptete Verletzungen von Umweltschutzvorschriften geltend machen. Mit der engeren

Fassung des Begriffes Standortgemeinde wird einer seit langem erhobenen Forderung entsprochen.

Zu § 3 Abs. 6

Die hier angestrebte Sperrwirkung kann dazu führen, dass auch Vorarbeiten und insbesondere vorauseilende Ausgleichsmaßnahmen erschwert oder verunmöglicht werden.

Daher bedarf es einer Klarstellung, wonach Vorarbeiten und Ausgleichsmaßnahmen vor Durchführung bzw. Abschluss der UVP zu genehmigen sind, wenn von diesen Maßnahmen keine maßgeblich negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

Zu § 3 Abs 4a

Die vorgesehene Einschränkung der Einzelfallprüfung auf den Flächenverbrauch bei flächenintensiven Vorhaben ändert nichts an der **grundsätzlichen Ablehnung von unionsrechtlich nicht erforderlichen neuen UVP-Tatbeständen** in Anhang 1.

Zu § 3 Abs 5 Z 2

Durch die Klarstellung, wonach die Verfügbarkeit des (Projekt)-Standortes für die Entscheidung Berücksichtigung finden muss, stellt sich die **Frage, ob damit auch zivilrechtliche Verfügungsrechte über die Grundstücke umfasst sind**. Da es im Laufe eines UVP-Verfahrens zu **Projektänderungen** kommen kann, könnten hierdurch **frustrierte Aufwendungen** entstehen. Wir ersuchen um diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen.

Zu § 3b

Zur Beschleunigung der Ermittlungsverfahren bei Vorhaben de Energiewende sollte die **Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen auf Antrag des Projektwerbers verpflichtend möglich sein**.

Dem § 3b sollte daher folgender Satz angefügt werden:

„Bei Vorhaben der Energiewende hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers / der Projektwerberin nicht amtliche Sachverständige zu bestellen. Dem Antrag ist ein Vorschlag mit zumindest drei Sachverständigen beizuschließen, aus deren Kreis die Bestellung als nicht amtlicher Sachverständiger zu erfolgen hat.“

Zu § 4 Abs. 1 und 2

Der grundsätzlich **sinnvolle Ansatz einer Gliederung von Auswirkungen in „prioritär“ und „nicht prioritär“** sollte auch weiterhin **nicht zwingend** vorgeschrieben werden. Vielmehr sollte es dem Projektwerber überlassen bleiben, ob dieser eine Differenzierung vornehmen möchte oder nicht. (siehe auch § 6 Abs 2)

Zu § 4 Abs. 3

Die IV begrüßt die gegenständliche Bestimmung zum Investorenservice bzw. Information Sharing, wodurch der Ermittlungsaufwand des Projektwerbers für seine UVE verringert werden soll: **Vorhandene Daten über den Zustand der Umwelt** (z.B. Biotopkartierungen oder Bodenfunktionsbewertungen) sollen **dem Projektwerber** (in elektronischer Form) besser

zugänglich gemacht werden. Das Investorenservice der Behörde sollte aus IV-Sicht jedoch **verpflichtend** vorgeschrieben werden (nicht als bloße Kann-Bestimmung wie im Entwurf formuliert). Wünschenswert wäre weiters, dass die Behörde dem Projektwerber auch **Informationen über bestehende oder umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen** zur Verfügung stellt, um mögliche Synergien bei der Maßnahmenplanung zu nutzen.

Zu § 4a

Grundsätzlich ist die hier angestrebte **Erleichterung von Genehmigungen für Windkraftanlagen „Fast Track“ zu begrüßen**. Sachlich und energie- bzw. klimapolitisch fragwürdig ist jedoch, weshalb es eine **solche privilegierende Regelung** nur für Windenergieanlagen und nicht z.B. **auch für PV-Anlagen, Wasserkraftwerke, Hochspannungsleitungen, Speicherkraftwerke, usw.**, also für sämtliche Vorhaben der Energie- und Klimawende gibt. Wenn man – wie die Erläuterungen darlegen – diese Vorhaben inhaltlich begünstigen möchte, erscheint eine **Differenzierung zwischen derartigen Vorhaben nicht sachgemäß**. Dies würde auch den geplanten Änderungen der Erneuerbaren Richtlinie entsprechen (Stichwort Re-Power-EU).

Abgesehen davon werden die angedachten Erleichterungen in § 4a Abs 3, wonach ein UVP-Verfahren für Windkraft unter gewissen Voraussetzungen ohne Widmung möglich sein soll, deutlich **durch die erforderliche Zustimmung der Standortgemeinde abgeschwächt**. Denn es bedarf somit erst recht, gleich wie bei der Widmung, des Einverständnisses der Standortgemeinde.

Zu § 5 Abs 1

Die Regelungen zur elektronischen Einbringung werden als ein wichtiger Schritt in Richtung digitalisierte Verfahren und bessere Strukturierung begrüßt. IdZ wird angeregt, die bestehende Benachteiligung von elektronischem Anbringen abzuschaffen, sog.

„Postlaufprivileg“: Zur Wahrung verfahrensrechtlicher Fristen genügt es danach, wenn ein Schriftsatz am letzten Tag der Frist (bis Mitternacht) postalisch aufgegeben wird. Dies gilt jedoch nicht für elektronische Vorbringen, welche erst mit Beginn der Amtsstunden am nächsten Arbeitstag als „eingebracht“ gelten. Allein die Ermittlung der unterschiedlichen Amtsstunden der Behörden und Gerichte verursacht großen Aufwand. **Im digitalen Zeitalter ist diese Regelung unzweckmäßig und anachronistisch.**

Zu § 6 Abs 2

Schon bisher kann in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemäß § 6 UVP-G zwischen **„prioritären“ und „nicht prioritären“ Umweltauswirkungen unterschieden und der Untersuchungsrahmen dementsprechend differenziert ausgestaltet** werden. Dementsprechend ist es üblich, dass die UVE zu nicht berührten Umweltaspekten „No Impact Statements“ und zu gering berührten Umweltaspekten „Minimal Impact Assessments“ führt.

Das „kann“ soll jedoch nun in ein „muss“ geändert werden. Dies ist zwar gut gemeint, jedoch kontraproduktiv. Denn aus gutem Grund liegt es **im Ermessen des Projektwerbers** und seiner Fachberichtersteller, welche Umweltaspekte vertieft („prioritär“) und welche nicht vertieft („nicht prioritär“) behandelt werden, zumal es ist im konkreten Einzelfall vielfach nicht eindeutig ist, ob eine Umweltauswirkung „prioritär“ oder „nicht prioritär“ ist. Wenn nun aus dieser oft nicht

eindeutigen Einstufung bereits im Vorverfahren (siehe dazu oben § 4 Abs 1) bzw. bei Erstellung der UVE (als Teil der Einreichunterlagen) eine Verpflichtung gemacht wird sind zusätzliche Diskussionsschleifen und unnötige Verzögerungen vorprogrammiert.

Zu § 7

Das Gebot des § 7 Abs 1, wonach die Behörde einen **Zeitplan mit bestimmten Inhalten zu erstellen hat**, wird in der Praxis vielfach ignoriert bzw. nicht ausreichend beachtet. Es erscheint geboten, einen Zeitpunkt für das Vorliegen des Zeitplans festzulegen. Dies sollte der Beginn der öffentlichen Auflage (§ 9) sein. Weiters wäre klarzustellen, was der Gesetzgeber unter erheblichen Überschreitungen des Zeitplanes, die eine Begründungspflicht im Genehmigungsbescheid auslösen, versteht.

Der Zeitplan soll gemäß Entwurf künftig bei erheblichen Änderungen von der Behörde aktualisiert werden. Die Notwendigkeit der Anpassung des Zeitplanes sollte auf jene Fälle beschränkt werden, in denen erhebliche Verzögerungen zu erwarten sind oder dies vom Projektwerber gefordert wird, bzw. **sollten Aktualisierungen des Zeitplans** (nicht nur seine erheblichen Überschreitungen) **im Genehmigungsbescheid jedenfalls begründet** werden müssen.

Zu § 9 Abs 6

Der Vorschlag, wonach die **Präklusion bei Nichterhebung von Einwendungen innerhalb der Auflagefrist auch außerhalb von Großverfahren eintreten soll (§ 9 Abs 6) wird ausdrücklich begrüßt**. Dies ist aufgrund der Komplexität der Vorhaben und des sich daraus ergebenden Ermittlungsaufwands in UVP-Verfahren eine gerechtfertigte Abweichung von § 42 Abs 1 AVG.

Es wird eine dahingehende Klarstellung angeregt, dass die Regelung nicht auf „Personen“ abstellt, da andernfalls unklar ist, ob davon etwa auch Umwelt-NGOs betroffen sind. Folgende Formulierung könnte Abhilfe schaffen: *„Einwendungen sind bei sonstigem Verlust der Parteistellung bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist zu erheben.“* Das Gleiche gilt für die neue Regelung in Abs 3 Z 6.

Zu § 12 Abs 2 und 3 Z 5 und § 12a

Die Stoßrichtung einer **stärkeren Bindungswirkung der Ergebnisse der SUP**, um nachfolgende Verfahren zu entlasten und Doppelprüfungen zu vermeiden, **wird begrüßt**. Die Ergebnisse einer nach den Vorgaben der SUP-RL der EU durchgeführten strategischen Umweltprüfung sind von besonderer Bedeutung für die Bestimmung und Abwägung des öffentlichen Interesses. Sie **sollten daher für die UVP verbindlich gelten** und im Rahmen der SUP erworbene Erkenntnisse nicht wieder in Frage gestellt werden können. Denn durch die SUP wird dem Schutzgut Landschaft bereits ausreichend Rechnung getragen. Analog sollte diese Bindungswirkung auch für die zusammenfassende Bewertung (§ 12a) gelten.

Zu § 12 Abs 7

Ausdrücklich begrüßt wird die Vorverlegung des für den anzuwendenden Stand der Technik (§ 12 Abs 7) relevanten Zeitpunktes. So wird der Stand der Technik bereits **zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage** und nicht erst in der mündlichen Verhandlung „eingefroren“. Der Erwerber erspart sich somit ein mühsames und zeitaufwändiges Nachbringen seiner Unterlagen aufgrund eines geänderten Standes der Technik während laufendem Verfahren. Allenfalls wäre noch anzudenken, die Festlegung auf den Zeitpunkt der UVP und somit die Antragstellung zu verlegen, zumal dies jener Zeitpunkt ist, den der Antragsteller tatsächlich beeinflussen kann.

Zu § 13 Abs 2

Im Gegensatz zum UVGA ist die „Zusammenfassende Bewertung“ bislang nicht öffentlich aufzulegen, was diese Verfahren beschleunigt. Das vereinfachte Verfahren gilt insbesondere für alle Vorhaben der Spalte 2 und 3 (beispielsweise für Windparks) sowie für Änderungsvorhaben. Das soll sich nun ändern: **Künftig soll auch die „Zusammenfassende Bewertung“ öffentlich aufgelegt werden. Dies bewirkt eine Verzögerung vieler Verfahren – insbesondere für Vorhaben der Energiewende – und ist abzulehnen.** Darüber hinaus ist anzumerken: Die „Zusammenfassende Bewertung“ anstelle des UVGA ist (abgesehen von der bislang nicht gegebenen Parteistellung von Bürgerinitiativen; dazu weiter unten) der letzte noch verbliebene Vorteil des sogenannten vereinfachten Verfahrens. Wenn man nun auch dies „gleichschaltet“, so wäre die **logische Konsequenz, die Unterscheidung der Verfahrenstypen „vereinfachtes“ und „nicht vereinfachtes“ Verfahren zu beseitigen. Diesfalls sollte das sogenannte vereinfachte Verfahren zum einzigen (Regel-) Verfahren werden, denn es erfüllt alle unionsrechtlichen Vorgaben und geht über diese sogar hinaus. Das würde das gesamte UVP-G und den Anhang 1 wesentlich entschlacken.**

Zu § 14

Die Notwendigkeit, alle Parteien des Verfahrens zur Prozessförderung anzuhalten und verschleppendes Vorbringen zu vermeiden wird unterstrichen. Die vorgeschlagenen Regelungen für eine bessere Strukturierung des Behördenverfahrens **entsprechen langjährigen IV-Forderungen und sind daher ausdrücklich zu begrüßen.** (Vgl dazu auch § 40 Abs. 5 UVPG betreffend Verfahren vor dem BVwG).

Allerdings sollte die **Wortfolge „Ergänzungen der Einwendungen“ gestrichen werden, da mit dieser „Einladung an Projektgegner“ der positive Effekt wieder verwässert werden würde.** Sie ist auch nicht erforderlich, der Hinweis auf „weitere Vorbringen“ reicht aus.

Des Weiteren sollte **Abs 1 als Muss-Bestimmung formuliert** werden: Setzt die UVP-Behörde keine Verfahrensfristen gemäß Abs 1, würde Abs 2 lediglich die Zulässigkeit der „Ergänzung von Vorbringen“ zeitlich mit einer Woche vor der mündlichen Verhandlung begrenzen. Gänzlich neue Vorbringen wären aber wohl weiterhin zulässig, was dem Sinn dieser Regelung widersprechen würde. Eine dahingehend **eindeutige gesetzliche Formulierung wird dringend angeregt.**

Kritisch zu sehen ist Abs. 3, wonach die mündliche Verhandlung erst nach Ablauf der Frist für die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) stattfinden darf. In der Praxis

haben manche Behörden – zuletzt insbesondere bei Vorhaben der Energiewende – zwecks Beschleunigung des Verfahrens die Verhandlung auch schon während der öffentlichen Auflage durchgeführt. Umso mehr gilt das für das sogenannte vereinfachte Verfahren (z.B. für Windparks) und die dort an die Stelle des UVGA tretende „Zusammenfassende Bewertung“. Nicht nur dass diese nun ebenfalls öffentlich aufgelegt werden muss (§ 13 Abs. 2), darf auch hier die Verhandlung erst nach Abschluss der Auflagefrist durchgeführt werden. **Abs. 3 sollte daher gestrichen werden.**

Einführung von Kostenfolgen für verspätetes Vorbringen: Auch im Verwaltungsverfahren und im UVP-Genehmigungsverfahren gilt seit einigen Jahren – wie im Zivilprozess seit jeher – für alle Parteien die sogenannte „Verfahrensförderungspflicht“. Allerdings ist diese Regelung im UVP-Genehmigungsverfahren noch völlig zahnlos. Sie gehört um die Regelung ergänzt, dass verspätetes Vorbringen Kostenfolgen hat. Dies lässt sich problemlos unionsrechtskonform gestalten, denn nach der Rechtsprechung des EuGH ist ein angemessener Kostenersatz unionsrechtskonform.

Zu § 16a

Die neuen Bestimmungen zu **Online- und Hybridverhandlungen werden ausdrücklich begrüßt** und sind idealerweise (auch) im AVG in den Großverfahrensbestimmungen zu verankern. Daten- und Informationsintegrität sind zu berücksichtigen (Stichwort Cybersecurity).

Zu § 17 realistisches Szenario

Die Ergänzung, wonach „*der Entscheidung die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zu Grunde zu legen*“ sind, entspricht einer langjährigen Forderung, sowie der Judikatur – **realistisches Szenario und nicht Worst Case Annahme – und wird daher ausdrücklich begrüßt.**

Zu § 17 Abs 2

Die neuen Genehmigungskriterien betreffend die Reduktion von Treibhausgasen und Inanspruchnahme von Flächen werden entschieden abgelehnt, zumal es für beide keine objektiven Beurteilungsparameter gibt. So gibt es weder Grenzwerte für CO₂ noch eine allgemein anerkannte Definition für „Flächeninanspruchnahme“. Eine **Genehmigungsversagung an derart unbestimmte Begriffe zu knüpfen**, ist nicht nur für die **Projektwerber unzumutbar**, sondern **widerspricht auch dem verfassungsrechtlich verankerten Determinierungsgebot**. Beispielhafte Fragen aus der Praxis: Könnte man bei Verkehrsinfrastruktur auf zurückgelegte Personenkilometer je m² Fläche abstellen; oder aber auf technische und sicherheitstechnische Vorgaben (z.B. im Fall von Autobahnen für die Fahrbahnbreite und das Erfordernis von Abstellstreifen, Schallschutzwänden, Oberflächenwasserentsorgung, für die Wahl der Brückenkonstruktion, für die Entscheidung zwischen Führung in Dammlage oder auf Stelzen, für das Erfordernis von Rastplätzen usw); oder auf andere Kriterien? Auch erscheint es unsinnig, Ausgleichsflächen oder sonstige Grünflächen bzw. ökologisch aufgewertete Flächen miteinzuberechnen. Ebenso wenig sachgerecht erscheint es, bereits versiegelte Flächen einzuberechnen. Bei der bloßen Inanspruchnahme von Flächen (statt Versiegelung) potenziert sich die Unbestimmtheit hinsichtlich des "möglichst gering". Auch **kann es nicht sein**, dass etwa

Schienenbauvorhaben – die objektiv Flächenverbrauch bedingen, jedoch für eine nachhaltige Klimapolitik unerlässlich sind - durch Auflagen zu einem umgehenden Flächenausgleich verzögert oder verunmöglicht werden.

Sinnvoller wäre es, wie beim Klima- und Energiekonzept vom Projektwerber auch zum Thema „Flächenverbrauch“ bzw. „Versiegelung“ eine **nachvollziehbare Darlegung der Optimierungen im Rahmen der UVE** zu verlangen, ohne dies zu einem Genehmigungskriterium zu machen.

Generell sollten die Themen **Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sinnvollerweise auf der übergeordneten Ebene der Raumplanung und Raumordnung adressiert werden und nicht auf der Projektebene.**

Das UVP-Verfahren ist auch nicht der passende Anwendungsbereich für CO₂-Reduktionen, zumal die Thematik auf anderer politischer bzw. unionsrechtlicher Ebene über den Emissionshandel oder CO₂-Bepreisungen bereits abgedeckt wird. **Dementsprechend müssen Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen jedenfalls explizit ausgenommen werden.**

Des Weiteren darf das neue Kriterium keinesfalls dazu führen, dass die Behörde dem Projektwerber eine bestimmte klimaschutzfreundlichere Technologie vorschreibt oder den Einsatz eines bestimmten Brennstoffes oder Einsatzstoffes verbietet, anderenfalls die Genehmigung versagt wird. Diese Entscheidungen müssen **weiterhin in der freien Ingerenz des Projektwerbers** liegen. Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung der neuen Regelung sollten zumindest zur erforderlichen Klarstellung in die Erläuterungen folgende Sätze aufgenommen werden: *„Das, was für Luftschadstoffe nach § 17 Abs 2 Z 1 gilt, gilt nach der Rechtsprechung auch für Treibhausgase, weil diese als Luftschadstoffe angesehen werden. Das soll nun im Gesetzestext klargestellt werden, wobei Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, ausgenommen werden, da deren CO₂-Reduktion dadurch geregelt wird.“*

Nach dem Satz *„Zum Ausmaß möglicher Projektmodifikationen aufgrund des Klimaschutzes ist anzumerken, dass die Modifikationen zu keiner unzulässigen Änderung des Wesens des Vorhabens führen dürfen.“* sollte folgender Satz eingefügt werden: *„Daher darf die Behörde dem Projektwerber beispielsweise nicht den Einsatz eines bestimmten Brenn- oder Rohstoffes vorschreiben oder verbieten oder den Einsatz einer bestimmten Produktionstechnologie vorschreiben oder verbieten.“*

Abgesehen von der oben dargestellten massiven Rechtsunsicherheit für Projektwerber, würden die neuen Genehmigungsvoraussetzungen jedenfalls eine **massive Verfahrensverzögerung** bewirken und einen **erheblichen zusätzlichen Ermittlungsaufwand** auslösen, sowie weitere Angriffsflächen für Projektgegner bieten.

Der mit der Novelle an sich intendierte Beschleunigungseffekt würde damit verpuffen – auch für Projekte der Energiewende.

§ 17 Abs 4 und 5a

Die Erleichterungen für Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ausgleichsflächenpools, Maßnahmenkonzepte, mehr Flexibilität hinsichtlich zeitlicher und örtlicher Festlegung

ökologischer Kompensationsmaßnahmen etc. – werden begrüßt. Sie scheinen praxisgerecht und bedeuten einen erheblichen Zugewinn. Dies gilt insbes. für die Möglichkeit, Maßnahmen, die „auf Vorrat“ gesetzt wurden, anzuerkennen, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist (so etwa § 51 Sbg NSchG 1999), sowie die Möglichkeit, künftig ein Konzept für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu genehmigen.

Flankierend zu dem vorliegenden Entwurf wird dringlich eine **Klarstellung** der Auswirkungen auf § 24f Abs 10 bzw 15 UVP-G angeregt, um klarzustellen, dass für die Umsetzung eines Vorhabens **notwendige Ausgleichsmaßnahmen und insbesondere -flächen auch weiterhin enteignungsfähig** sind. Dazu wäre ein Verweis in den Bestimmungen gemäß § 24f Abs 10 und 15 notwendig, da ohne Enteignungsmöglichkeit die Bestimmung zahnlos bleiben würde.

Die in § 17 Abs 5a vorgeschlagene Regelung ist zudem insofern missverständlich, als auch eine Angabe über den Status der Flächensicherung verlangt wird. Daraus könnte der **fälschliche Schluss gezogen werden, dass Flächen bereits gesichert sein müssten, was jedoch nicht zutrifft.** Fragen der Grundstücksverfügbarkeit sind eben nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens.

Zudem ist es dringend geboten, die **Bestimmungen dahingehend zu formulieren, dass sie auch auf Projekte des 3. Abschnittes Anwendung finden.**

Schließlich sind im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Determinationsgebot klare Kriterien zu formulieren, wann die Behörde von einer „Unmöglichkeit der Durchführung“ auszugehen hat.

§ 17 Abs 5

Zur Überwindung des Landschaftsbildes: **Gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen geopolitischen Herausforderungen erscheint es mehr als angezeigt, dass bloße Auswirkungen auf das Landschaftsbild insbes. bei Vorhaben der Energiewende nicht mehr zu einer Versagung der Genehmigung führen.** Die Stoßrichtung der neuen Bestimmung in § 17 Abs 5 UVP-G 2000 geht daher in die richtige Richtung. Jedoch dient es nicht der Verfahrensbeschleunigung, wenn zwar vorgesehen ist, dass keine Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen soll, andererseits jedoch weiterhin eine vertiefte Beschäftigung mit dem Landschaftsbild im Verfahren zu erfolgen hat (wie etwa durch Erstellung eines Fachbeitrags, Evaluierung dieses Fachbeitrags, Behandlung von Einwendungen zum Landschaftsbild, Erstellung eines Gutachtens durch Sachverständige, etc.). **Diese vertiefte Erörterung erscheint auch vor dem Hintergrund, dass ohnedies bereits eine Strategische Umweltprüfung erfolgt ist und eine Abweisung nur aufgrund des Landschaftsbildes nicht mehr zulässig sein soll, obsolet.**

In jedem Falle wird ersucht, das **Wort „ausschließlich“** vor der Wortfolge „aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“ **zu streichen.** Denn es ist nicht anzunehmen, dass das **Landschaftsbild einen isolierten Abweisungsgrund** darstellt, vielmehr können auch andere Abweisungsgründe denkbar sein. Darauf soll es nach der Intention des gegenständlichen Vorschlags aber gerade nicht ankommen.

Um das Beschleunigungspotenzial dieses Ansatzes wirklich effektiv auszuschöpfen, sollte die Regelung auf sämtliche in der SUP geprüften Schutzgüter Anwendung finden und für sämtliche Vorhabenstypen gelten.

Zum hohen öffentlichen Interesse: **Es wird ausdrücklich begrüßt, dass Vorhaben der Energiewende ex lege ein hohes öffentliches Interesse attestiert wird. Denn die IV setzt sich seit Jahren dafür ein, dass Projekte im besonderen öffentlichen Interesse der Republik einem beschleunigten Genehmigungsverfahren unterzogen werden.** Dies erleichtert die Interessenabwägung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und beschleunigt selbiges. Dieser Ansatz findet sich auch der derzeit in Konsultation befindlichen Vorschlags für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wieder. **Im Sinne der Kohärenz wäre es uE geboten, dass im Rahmen der Novelle sichergestellt wird, dass Vorhaben der Energiewende wie im Richtlinien-Vorschlag im überwiegenden öffentlichen Interesse („overriding public interest“) liegen.** Erneut wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein solches Instrument in unserem Rechtsbestand bereits existiert und auf die Anwendung des Standortentwicklungsgesetz (StEntG) für **Projekte im besonderen öffentlichen Interesse** mit umfassenden Beschleunigungseffekten hingewiesen.

Zu § 17a

Die Möglichkeit, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkennen zu können, entspricht ebenfalls einer langjährigen IV-Forderung und wird ausdrücklich begrüßt.

Die Regelung soll gemäß Entwurf jedoch nur für Energiewendeprojekte greifen, obwohl sie auch für andere Vorhaben, die im übergeordneten bzw. besonderen oder hohen öffentlichen Interesse liegen, so z.B. Projekte im Sinne der Klimawende, wie etwa der Bahnausbau, sinnvoll wäre. **Für sämtliche derartige Vorhaben sollte entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungs- und Sachlichkeitsgebot das Gleiche gelten.**

Ferner gilt es zu bedenken, dass die Voraussetzung der mangelnden konkreten Darlegung in einem Mehrparteienverfahren, wie es das UVP-Genehmigungsverfahren darstellt, kaum je bei allen Beschwerdeführern vorliegen wird.

Es wird daher die Aufnahmen eines Abs 3 in § 17a angeregt, welcher sich stark an § 32b BStG orientiert:

Vorschlag für § 17 a Abs 3 (neu):

„Bei Vorhaben der Energiewende sind die §§ 13 Abs. 2 und 22 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung nach §§ 17, 18 oder 18b auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn die vorzeitige Vollstreckung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist und nach Abwägung aller berührten Interessen, insbesondere des Interesses an der Energiewende, mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung für die anderen Parteien kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.“

§§ 18c iVm 20 Abs 4

Durch diese **begrüßenswerte Neuerung** sollen **geringfügige Abweichungen** nach der UVP-Genehmigung erleichtert werden, die sich aufgrund **technologischer Entwicklungen** ergeben oder **immissionsneutral** sind. Gemäß Entwurf sollen **diese Änderungen nunmehr im Anzeigeverfahren** erledigt werden können.

Die vorgeschlagene Regelung greift jedoch in vielerlei Hinsicht zu kurz: Einerseits stellt die Regelung insbesondere auf den Vorhabentyp der Windkraftanlagen ab. Letztere sind immer wieder mit dem Problem konfrontiert, dass der **ursprünglich eingereichte Windenergieanlagentyp aufgrund technologischer Weiterentwicklungen nicht mehr verfügbar ist** und dies in der Folge ein **aufwändiges Änderungsverfahren** erforderlich macht. In den Erläuterungen wird dazu näher ausgeführt, dass vernachlässigbare Auswirkungen beispielsweise bei Windparks bei einer geringen Erhöhung der Engpassleistung, Lageänderungen, Änderungen bei Verkabelung und Eiserkennungssystemen begründet sein können. Diese Erleichterungen greifen jedoch zu kurz und lösen das Problem der fehlenden Möglichkeit zur Hüllengenehmigung nicht. Es ist daher erforderlich, dass die Festlegung auf einen konkreten Windenergieanlagentyp im Genehmigungsverfahren entfällt. **Durch eine Reduktion des Detaillierungsgrades der Ersteinreichung könnten schnellere Verfahren ermöglicht bzw. Änderungsverfahren und aufwändige Detailplanungen mit späterem Umlanungsaufwand vermieden werden.**

Des Weiteren ist es jedenfalls erforderlich, **diese Bestimmungen auch auf den 3. Abschnitt auszuweiten**, da andernfalls eine an sich sinnvolle Regelung nicht auf Projekte etwa im Sinne der Klimawende wie z.B. **auf Hochleistungsstrecken (Bahnausbau)** anwendbar wäre.

Zu § 19

Gemäß **geltender Rechtslage** verfügen **Bürgerinitiativen** im sogenannten **vereinfachten UVP-Verfahren** - in dem weniger komplexe Vorhaben abgewickelt werden, wie etwa **Industrieprojekte** – richtigerweise „bloßen“ **Beteiligtenstatus, aber keine Parteistellung**. Mit der gegenständlichen Novelle sollen **Bürgerinitiativen nunmehr auch** in diesem Verfahren **Parteistellung** und damit Beschwerderechte gegen den Genehmigungsbescheid erhalten. **Diese Neuregelung wird seitens der IV nachdrücklich abgelehnt.**

Zwar trifft es zu, dass der VwGH in einer Entscheidung die Ansicht vertreten hat, dass der Ausschluss der Parteistellung (und die bloße Beteiligtenstellung) von Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei; jedoch **ist diese Entscheidung** in der Literatur umstritten und **auf die spezifische innerstaatliche Rechtskonstellation zurückzuführen. An sich bedürfte es des Rechtsinstituts der Bürgerinitiativen aus unionsrechtlicher Sicht gar nicht; in keinem anderen Mitgliedstaat der EU gibt es Bürgerinitiativen in UVP-Verfahren, man müsste sie rein unionsrechtlich im UVP-G überhaupt nicht erwähnen.** Will man in Österreich Bürgerinitiativen dennoch auch im UVP-Verfahren förmlich beteiligen, so müsste die spezifische innerstaatliche Rechtskonstellation zurechtgerückt werden. Hinzu kommt Folgendes: **Hauptmerkmal des vereinfachten Verfahrens ist die bloße Beteiligtenstellung (statt Parteistellung) der Bürgerinitiativen.** Räumt man den Bürgerinitiativen nun auch im vereinfachten Verfahren volle Parteistellung ein, **so entkleidet**

man das vereinfachte Verfahren – und damit die gesamte Spalte 2 des Anhangs 1 sowie alle damit verbundenen Regelungen – ihres Sinns. Schließlich ist auch noch hervorzuheben, dass eine derartige Regelung – wenn man sie entgegen dem Gesagten einführen wollte – auf unionsrechtliche Ansprüche eingeschränkt werden müsste. Insgesamt erscheint das österreichische Unikum der „Bürgerinitiative“ insofern etwas unglücklich, als die Bürgerinitiative nach ihrer Konstruktion eigentlich nur die gemeinsamen Nachbarinteressen – nicht aber allgemeine Naturschutz- und Umweltinteressen – gebündelt wahrnehmen können sollte; es gibt aber kaum Nachbarinteressen, die unionsrechtlich determiniert sind. Nach der Rechtsprechung des VfGH verkörpern Bürgerinitiativen die Gesamtheit der Nachbarinteressen. Daher sollte der Gesetzgeber klar regeln, dass sich die Parteistellung von Bürgerinitiativen auf jene Interessen beschränkt, die den Nachbarn zustehen (Gesundheit, Belästigungsschutz, Eigentum), nicht jedoch auch öffentliches (Umwelt-)Interesse. Das objektive Umweltrecht ist von den Umweltorganisationen und den – ebenfalls unionsrechtlich nicht vorgesehenen – Landesumweltanwälten wahrzunehmen, nicht von Bürgerinitiativen. Es braucht keine dritte Einrichtung, die als Gegenpartei objektive Umweltinteressen wahrnimmt. Die Bürgerinitiativen sind dazu auch schon vom Grundsatz her nicht geeignet. Mit dieser gesetzlichen Klarstellung könnten Verfahren massiv entlastet und versachlicht werden.

Neben der ausgeführten Einschränkung auf Nachbarrechte sind die Regelungen zu Bürgerinitiativen dringend an zeitgemäße und faire Kriterien anzupassen:

a) Keine Bildung von BI „an der Haustür“

Der VfGH spricht in seinem Erkenntnis vom 14.12.2006, V 14/06, über die Bürgerinitiative von einem Kollektivgebilde mit minimalem Organisationsgrad und fordert eine strenge Auslegung der Anforderungen zur Bildung einer Bürgerinitiative. Derzeit werden jedoch die Unterschriften für eine Bürgerinitiative in der Praxis „von Haustür zu Haustür“ vom Initiator gesammelt. Dieser überzeugt die Nachbarn davon, dass man das Projekt ablehnen muss und das sehr oft, ohne ausreichende Informationen darüber anzubieten. Dies ist weder zeitgemäß noch sachgerecht. Wir regen an, dass sich eine Bürgerinitiative nur mit Unterschriften von Nachbarn bilden kann, die diese vor einem Notar erstatten oder zumindest am Gemeindeamt abgeben. Dazu sollten sie eine sachlich ausgewogene schriftliche Information über die Eckdaten des Vorhabens erhalten, um sich eine eigene, unbeeinflusste Meinung bilden zu können.

b) Demokratische Legitimation

Nachdem sich eine Bürgerinitiative gebildet hat, muss sich der Initiator – auch wenn sich das UVP-Verfahren über Jahre erstreckt – nach geltender Rechtslage nie mehr mit den Mitgliedern abstimmen; die BI wird somit nicht mehr auf ihre Aktualität überprüft. Aus der Praxis sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen die ursprünglichen Unterstützer mit der weiteren Vorgangsweise des Initiators nicht mehr einverstanden oder nicht mehr am Vorhaben interessiert sind. Es sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die eine entsprechende demokratische Legitimation einer BI gewährleistet.

Denkbar und zielführend wäre etwa folgende Ergänzung des § 19 Abs 5: *„Der/Die Vertreter/in der Bürgerinitiative hat gegenüber der Behörde in periodischen Abständen, längstens jedoch jährlich sowie jedenfalls zum Zeitpunkt der Einbringung von Rechtsmitteln den Nachweis zu erbringen, dass die Bürgerinitiative noch immer von der in Abs. 4 genannten Personenzahl unterstützt wird. Die Nachweisführung hat schriftlich innerhalb einer von der Behörde zu*

bestimmenden, längstens vierwöchigen Frist, aus dem Kreis der bisherigen Unterstützer/Unterstützerinnen gemäß Abs. 4 zu erfolgen. Wenn der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, verliert die Bürgerinitiative ihre Parteistellung im Verfahren. Hinsichtlich dieser Nachweisführung steht jeder Verfahrenspartei jederzeit ein Antragsrecht zu, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, dass die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 noch vorliegen.“

Jedenfalls sollte als **Mindestkriterium** die **Beschwerde** einer BI gegen einen Genehmigungsbescheid nur dann zulässig sein, wenn diese von **mindestens der einfachen Mehrheit der in der Liste eingetragenen Unterstützer der BI unterschrieben ist**.

Bei den Umweltorganisationen sollten die inhaltlichen Zulassungskriterien (Qualifikation) verbessert werden. Dazu sollte es eine nicht nur eine räumliche, sondern auch eine **sachliche Beschränkung des Tätigkeitsbereichs** geben. Wenn eine Umweltorganisation nur zum Schutz eines bestimmten Walds eingerichtet wurde, sollte sie auch nur für den Schutz dieses Waldes tätig sein dürfen. Eine Umweltorganisation zum Schutz der Fledermäuse sollte nur für den Schutz der Fledermäuse tätig werden dürfen usw. Zudem sollte iSd Transparenz eine **Offenlegung von Spenden und allen anderen geldwerten Leistungen, insbesondere auch von Aufträgen, vorgesehen werden**. Schließlich sollte ein **gewisses Maß an Mindestorganisation vorgeschrieben sein**. Aktuell kämpft das BVwG dem Vernehmen nach z.B. mit einer Reihe von Fällen, in denen einer Umweltorganisation ca. zwei Monate lang wegen Abwesenheit der Organe nicht zugestellt werden kann. Auch Vertagungsbitten wegen tatsächlicher oder angeblicher Überlastung sind an der Tagesordnung. All das führt zu massiven Erschwernissen und Verzögerungen in den Verfahren gerade auch für Vorhaben der Energiewende –, die der Umwelt nichts bringen, bzw. ihr letztlich sogar schaden.

Jede Partei sollte zudem mit begründetem Antrag geltend machen können, dass eine Umweltorganisation, die sich als Partei am Verfahren beteiligt oder gegen den Genehmigungsbescheid Beschwerde erhebt, ein Anerkennungskriterium nicht (mehr) erfüllt. Damit soll gewährleistet werden, dass einer Umweltorganisation nur dann Parteienrechte im UVP-Verfahren zukommen, wenn sie alle im Gesetz verankerten Anerkennungskriterien erfüllt.

Zu § 40 Abs 1

Eingetragenen Umweltorganisationen, die den Umweltschutz samt entsprechenden Verfahrensbeteiligungen professionell ausüben, ist eine frühe Verfahrensbeteiligung samt Vorbringen aller relevanten Einwendungen in UVP-Verfahren durchaus zumutbar.

Die aktuelle Fassung des § 40 Abs. 1 UVP-G enthält eine erst 2018 eingefügte **Regelung zur Hintanhaltung von Rechtsmissbrauch, die nun wieder abgeschwächt werden soll. Diese Änderung ist abzulehnen.** In der Praxis unterlassen Projektgegner vielfach Einwendungen oder konkretes Vorbringen gegen ein Vorhaben im Behördenverfahren (ganz oder teilweise) und bringen diese Gründe erst in einer Beschwerde an das BVwG erstmals vor – dies mitunter in der gezielten Absicht der Verfahrensverzögerung. Die geltende Regelung sieht vor, dass der Beschwerdeführer diesfalls glaubhaft machen muss, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. **Diese Regelung soll nunmehr dahingehend verwässert werden, dass die Beschwerde nur dann unzulässig ist, wenn das erstmalige Vorbringen im Rechtsmittelverfahren "missbräuchlich oder unredlich" ist.**

Begründet wird die Änderung mit einem Vorbringen der Europäischen Kommission im derzeit anhängigen Vertragsverletzungsverfahren. Es ist jedoch durchaus vertretbar und möglich, der Europäischen Kommission unter Hinweis auf einschlägige Rechtsprechung des EuGH darzulegen, dass und warum die bestehende Regelung unionsrechtskonform ist. Demnach bestünde zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, die Ergebnisse des Vertragsverletzungsverfahrens nicht – wie im Regierungsübereinkommen festgehalten – abzuwarten.

Will man die Regelung in voreiligem Gehorsam dennoch abschwächen, so ist jedenfalls darauf zu achten, dass Umweltorganisationen zur Mitwirkung im Ermittlungsverfahren verpflichtet daher gehalten sind, das Projekt bereits auf dieser Ebene eingehend zu prüfen und bereits im behördlichen Verfahren sachlich begründete und substantiierte Einwendungen zu erheben. Durch die neue Regelung darf die Beweisführung, ob die erstmalige Erhebung von Einwendungen zulässig ist, von der Umweltorganisation nicht auf Behörden und Projektwerber überwältigt werden, die der Umweltorganisation sodann ein missbräuchliches oder unredliches Verhalten nachweisen müssten. Die Erläuterungen sind daher zu ergänzen: *„Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Missbräuchlich oder unredlich ist ein erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren jedenfalls dann, wenn es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, das Vorbringen bereits innerhalb der im Verwaltungsverfahren dafür vorgesehenen oder gesetzten Fristen zu erstatten und ihn an der Unterlassung nicht nur ein leichtes Verschulden trifft.“*

Als Ausgleich für die verwässerte und damit weniger wirkungsvolle Missbrauchsregelung ist zumindest eine **faire Kostentragungsregelung** vorzusehen. **Was im Zivilprozess längst Selbstverständlichkeit ist, sollte auch im Verwaltungsrecht gelten.** Zusätzliche Verfahrenskosten, die daraus resultieren, dass Vorbringen schuldhaft verspätet erstattet worden sind, sollten vom Verursacher getragen werden. (siehe dazu auch § 14). Formulierungsvorschlag in Ergänzung zu § 40 Abs 1: *„Entstehen aufgrund eines von einem Verfahrensbeteiligten schuldhaft verspäteten Vorbringens zusätzliche Verfahrenskosten, sind diese im angemessenen Ausmaß von diesem Beteiligten zu tragen.“*

Zu § 40 Abs 5

Die Regelungen zur besseren Gliederung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entsprechen einer langjährigen zentralen Forderung der IV und sind daher sehr zu begrüßen. Mit dieser Regelung soll der in der Praxis oft eintretenden Verfahrensverzögerung durch das **sukzessive Nachschieben von Beschwerdegründen** im Verfahren vor dem BVwG ein Riegel vorgeschoben werden.

Die Regelung greift jedoch dahingehend zu kurz, als dass nachträgliche Ergänzungen der Beschwerden gänzlich unzulässig sein sollten. **Folgende Regelung wird vorgeschlagen:** *„Ergänzungen zu Beschwerden, die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingebracht wurden, sind nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens“.* Auch sollten alle Tatsachen und Beweismittel bereits in der Beschwerde vorgebracht werden müssen. Gerade das "Überraschen" des BVwG und der Gerichtssachverständigen mit neuen Tatsachen und Beweismitteln ist eine der Hauptursachen für die Verzögerungen in den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Zu § 43 Abs 1

Wir begrüßen die Klarstellung, wonach im Rahmen der UVP-Dokumentation auch das **Monitoring der Verfahrensdauern vom BMK (wieder) durchzuführen ist**. Im Zuge der Novelle sollte aber die Darstellung der Verfahrensdauern überdacht werden: So sollte zusätzlich zur **Ausweisung nach Medianen auch der arithmetische Mittelwert der Verfahrensdauern** (ev. geclustert nach den jeweiligen Projektarten) ausgewiesen werden. Das würde die **Aussagekraft der Erhebungen deutlich erhöhen**.

Über die bereits genannten Vorschläge bzw. Anmerkungen zum Begutachtungstext, regen wir im Sinne der Verfahrensbeschleunigung- und Straffung nachdrücklich folgende weitere Reformen an:

- **„Vereinfachtes Verfahren“ generell einführen (siehe dazu auch § 13 Abs 2, sowie § 19).** Wir regen die Anwendung des „vereinfachten Verfahrens“ für alle Vorhabentypen an. Das vereinfachte Verfahren erfüllt die Vorgaben der UVP-Richtlinie und wurde auch von der EK als unionsrechtskonform anerkannt. Nicht zuletzt durch die im Entwurf vorgesehene Parteistellung für Bürgerinitiativen im „vereinfachten Verfahren“ (die wir, wie oben ausgeführt, ablehnen) würde sich eine Differenzierung zwischen einem „ordentlichen“ und einem „vereinfachten“ UVP-Verfahren erübrigen.

- **Ökologische Maßnahmen sollten von der Genehmigung entkoppelt werden.** Es sollte dazu klargestellt werden: Für diese Maßnahmen wird der (materiengesetzlich allenfalls geforderte) Verfügungsnachweis über benötigte Flächen nicht schon im Genehmigungszeitpunkt verlangt. Es ist dem Projektwerber nicht zumutbar, eine Vielzahl an Flächen für Ausgleichs- oder sonstige ökologische Maßnahmen für ein Vorhaben zu sichern, dessen Genehmigung noch nicht feststeht.

- **Interessenabwägungen nach anzuwendenden Materiengesetzen (z.B. Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetze der Länder) sind auch im UVP-Verfahren zu berücksichtigen.** Diesbezüglich ist eine Klarstellung im UVP-G dringend erforderlich, weil der VwGH in einem Erkenntnis zu „Kühtai“ diese bis dahin selbstverständliche Regelung in Abrede gestellt hat. Das Ergebnis von nach Materiengesetzen durchgeführten Interessenabwägungen sollte auch für das UVP-Verfahren relevant sein.

Dazu Vorschlag Ergänzung § 17 Abs 2 lit c durch folgenden Satz: *„Ist in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Interessenabwägung normiert, gilt diese auch für den Anwendungsbereich dieses Absatzes.“*

- **Rechtssicherheit für Investoren/ Keine Genehmigungsversagung bei Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen (§ 17 Abs 5).** Auch das Unionsrecht kennt ein Recht auf faire und zügige Verfahren. Die strenge Abweisungsregelung des § 17 Abs 5 UVP-G ist unionsrechtlich nicht erforderlich und bewirkt, dass eine behördlich bzw. richterlich vorgenommene Interessenabwägung über das Schicksal eines Vorhabens am Ende eines langwierigen Genehmigungsprozesses entscheidet. Das beeinträchtigt die Planbarkeit und Berechenbarkeit für Projektwerber und eröffnet der richterlichen Willkür Tür und Tor. Sie ist

daher dringend zu modifizieren. Die Interessenabwägung muss in beide Richtungen gehen, d.h. bei überwiegendem öffentlichem Interesse zu einer Genehmigung führen. Das würde auch Vorhaben der Energiewende erleichtern. Für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt ist § 24f UVP-G in gleicher Weise anzupassen.

- Praxisgerechte Vereinfachung der UVP-Feststellung - Kumulierungsregelung nach Vorbild des deutschen UVP-Gesetzes. Ausgesprochen viel Zeit geht bei der regelmäßig schwierigen Auseinandersetzung zur Frage verloren, welche Bestandsanlagen bei der Berechnung der UVP-Kapazitätsschwelle zum neuen Projekt hinzuzurechnen sind. Diese Prüfung betrifft auch kleinere Projekte (unterhalb der UVP-Schwelle) und entscheidet darüber, ob für ein solches eine (kosten- und zeitintensive) UVP nötig ist oder nicht. Dabei werden derzeit in der Vollzugspraxis sämtliche „Vorhaben“ (Bestandsanlagen anderer Betreiber) in der näheren oder weiteren Umgebung des Projekts **ohne jede zeitliche Grenze, somit ad infinitum zurückgehend**, erfasst. Auch UVP-Behörden beklagen diesen hohen und teilweise unlösbaren Prüfaufwand. **Es geht hier nicht darum, die kumulativen Effekte auf die Umwelt zu vernachlässigen, sondern nur um die Frage, welche Kapazitäten bzw. Kapazitätserweiterungen bestehender Anlagen dem Neu- bzw. Änderungsprojekt für die Frage, ob der die UVP-Pflicht auslösende Schwellenwert in Anhang 1 erreicht wird, hinzugezählt werden müssen.** Eine klarstellende Regelung ist umso notwendiger als der VwGH in seinem Erkenntnis vom 17.12.2019, Ro 2018/04/0012, das Problem noch weiter verschärfte. Demgegenüber normiert das UVP-G, dass nur „gleichartige“ Vorhaben kumuliert werden müssen, was in der Judikatur bisher immer so ausgelegt worden ist, dass es sich um Projekte der gleichen Ziffer in Anhang 1 UVP-G handeln muss. **Der VwGH erkannte nun hingegen, dass eine Windkraftanlage auch mit einem Pumpspeicherkraftwerk zu kumulieren sei.** Für die Praxis ist völlig unklar, wie man das bewerkstelligen könnte.¹⁸ Wir regen daher dringend an, als effizienten Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und Ressourcenschonung bei den Behörden die **praktikable Kumulierungsregelung aus dem deutschen UVP-Gesetz (§ 10 Abs 4) sinngemäß zu übernehmen.**

- Effizienzgewinn durch Digitalisierung/Zeitgemäße Kundmachungsvorschriften/verstärkte Nutzung des Internets. Aufgrund der Reichweite und Verbreitung des Internets genügt uE eine Kundmachung des Vorhabens im Internet sowie (allenfalls noch) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder einem anderen Amtsblatt der Republik. Verlautbarungen in anderen Zeitungen sind kostenintensiv (in Summe EUR 30.000 bis 50.000 pro Verfahren) und sind nicht mehr zeitgemäß. (Auch hier Verweis auf Verankerung im AVG)

- § 17 Abs 6 (Fristen) Es sollte klargestellt werden, dass **§ 17 Abs 6 sämtliche diskretionäre Fristen umfasst, d.h. sämtliche Baubeginns- und Bauvollendungsfristen, aber auch Konsensfristen, die nach den Materiengesetzen außerhalb der UVP von den Vollzugsbehörden festzulegen oder zu verhängen sind.** Nach wie vor ist das Verhältnis dieser Bestimmung zu den materiengesetzlich festzulegenden Fristen (Baubeginns- und Bauvollendungsfristen, Konsensfristen) ungeklärt. Diese Möglichkeit oder Verpflichtung zur Fristsetzung sollte bis zum Zuständigkeitsübergang ausschließlich der UVP-Behörde zukommen. Aufrecht bleiben würden dagegen materiengesetzlich festgelegte Konsensfristen und deren Verlängerung, Wiederverleihung etc. Alternativ wäre eine Lösung denkbar, welche die materiengesetzlichen Fristregelungen gänzlich außer Kraft setzt und für UVP-genehmigte Anlagen eine eigenständige Regelung im UVP-G 2000 vorsieht.

- **§ 30 Abs 2 („Vorhaben von gemeinsamen Interesse gem TEN-E-VO“)** Im Sinne des in der TEN-E VO beschriebenen „Vorrangstatus“ von Vorhaben von gemeinsamen Interessen der Union sollte der Gesetzgeber vorsehen, dass auf PCI-Projekte ex lege das 2. Hauptstück des StEntG mit seinen verfahrensbeschleunigenden Elementen Anwendung finden soll.

Vorschlag für § 30 Abs 2 (neu): „Verfahren über Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind von der Behörde prioritär zu behandeln und es ist für eine effiziente Durchführung Sorge zu tragen. Die Verfahren sind gemäß den Bestimmungen des 2. Hauptstücks des Standort-Entwicklungsgesetzes BGBl. I Nr. 110/2018 durchzuführen.“

Begründung: Die TEN-E-VO verleiht PCI genehmigungs- und planungsrechtlich ganz klar einen Sonderstatus, der ihre Durchführung erleichtern soll, Art 7 Abs 3 TEN-E-VO: „Ist ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen, erhalten Vorhaben von gemeinsamem Interesse den **national höchstmöglichen Status und werden in den Genehmigungsverfahren und – falls dies im nationalen Recht so vorgesehen ist – in Raumordnungsverfahren, einschließlich der Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, entsprechend behandelt**, sofern und soweit eine solche Behandlung in dem für die jeweilige Energieinfrastruktorkategorie geltenden nationalen Recht vorgesehen ist“.

- **§ 42a Fortbetriebsrecht:** Aus gegebenem Anlass ist neuerlich die Erweiterung des Fortbetriebsrechtes (§ 42a) zu fordern. Der Gesetzgeber lässt nämlich nur den Weiterbetrieb, nicht aber auch den Weiterbau zu. Eine Rechtfertigung für diese Differenzierung ist nicht erkennbar. Der Weiterbau sollte daher in § 42a ergänzt werden.

- **Streichung des Revisionsrechts für LUA, BI und NGOs.** Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, fungiert in UVP-Verfahren als 2. Instanz mit dem Bundesverwaltungsgericht ein Gericht. Damit ist es unionsrechtlich nicht mehr erforderlich, NGOs – LUA und BI ohnedies nicht - zusätzlich zum Beschwerderecht auch noch ein Revisionsrecht an den VwGH einzuräumen.

Zu Anhang 1 – Allgemein

In Anhang 1 sollen neue Tatbestände eingeführt bzw. diese erweitert werden, was zu **zusätzlichen Feststellungs- und Genehmigungsverfahren führen wird**. In der **Wirkungsfolgenabschätzung** ist von **5 zusätzlichen Verfahren pro Jahr die Rede**. Bei aktuell ca. 15 UVP-Genehmigungsbescheiden pro Jahr würde dies eine **Zunahme der Verfahren um ein Drittel bedeuten und somit eine** zusätzliche Belastung der Behörden und des BVwG in einem Ausmaß, das die Entlastungseffekte mehr als kompensiert. Diese zusätzlichen Tatbestände sind größtenteils unionsrechtlich nicht gefordert, es handelt sich somit um **Gold Plating**. **Die IV lehnt diese Erweiterungen nachdrücklich ab.**

Für treffsichere, sachgerechte sowie praxistaugliche Regelungen ist es unabdingbar, dass Änderungen zu den einzelnen Tatbeständen mit den betroffenen Branchen diskutiert werden. Wir ersuchen daher um **einen fachlichen Austausch unter Einbeziehung von betroffenen Branchenvertretern** zu allen vorgesehenen Änderungen in Anhang 1.

Zu Anhang 1 – Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 2 (Abfallanlagen) allgemein: Durch die geplante Verschärfung ist ein gewisser Mehraufwand in Folge der neuen UVP-Pflicht zu erwarten, welcher die Realisierung und Umsetzung von Vorhaben einschränkt bzw. erschwert.

Zu Z 2 lit c (Abfallanlagen, Ausnahme): Der Tatbestand für sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wird im Entwurf abgeändert. **Die Ausnahme von der UVP-Pflicht sollte auch für die Vorzerkleinerung von bestimmten Kunststoffabfällen gelten.** Denn die gegenständliche Ausnahme ist derzeit auf bestimmte Kunststoffabfälle eingeschränkt (UG 571 und SN 91207). Damit fallen eine Reihe von anderen Kunststoffabfällen aus der Ausnahme ebenso heraus wie manche SN der Gruppe 91 (z.B. 91103 Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung). **Kunststoffreste einer modernen mechanischen Recyclinganlage sollten aber von der Ausnahme erfasst sein, wenn sie in einem weiteren Recyclingprozess bearbeiten bzw. verarbeitet werden** (z.B. in Kunststoffabfallsortieranlagen). Von einer Abfallnummernbezeichnung ist generell abzusehen, da sich diese ändern können und man mit einer qualitativen Aussage flexibler ist. Kunststoffabfallsortieranlagen wären UVP-pflichtig. Im Hinblick auf die Dauer von Umweltverträglichkeitsprüfungen ist dies konträr zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Klimawende. Es wird daher folgende Ergänzung der Z 2 lit c angeregt: *„oder - bei Kunststoffabfällen (einschließlich Ersatzbrennstoffe, Leichtfraktionen aus der Verpackungssammlung und kunststoffhaltige Fraktionen, die als Rückstände bei der Aufbereitung sonstiger Abfälle anfallen) – zur mit der mechanischen Sortierung zusammenhängenden sonstigen Aufbereitung (zB Vor- und/oder Nachzerkleinern, Waschen, Trocknen);“*

Zu Z 2 lit e (Einbeziehung von Aufbereitungsanlagen für Bodenaushub): Die Einbeziehung von Anlagen zur Aufbereitung von Bodenaushub in die UVP-Pflicht ist nicht nachvollziehbar. Wie das BMK immer wieder kommuniziert, soll Bodenaushubmaterial hinsichtlich der Verwertung forciert und damit weniger deponiert werden. Wenn zukünftig nun z.B. gewerbliche Kieswaschanlagen auch sauberen Bodenaushub (Abfälle) behandeln wollen, um dessen hochwertige Verwertung zu ermöglichen, wären diese Anlagen UVP-pflichtig und nicht nur, wie bisher, nach AWG zu genehmigen. Sand- und Schottererzeuger sowie Kieswerke, in denen zur Substitution von mineralischen Rohstoffen Bodenaushub aufbereitet wird, leisten einen wertvollen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft.

Zu Z 4 (Anlagen zur Warmwassererzeugung): Im Sinne der Rechtssicherheit unter Bedachtnahme auf die Vorgaben der UVP-Richtlinie schlagen wir in Spalte 3 folgende Änderung vor: *„d) von lit a und lit c nicht erfasste Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 - 25 - MW. Bei Z 4 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben und bei Vorhaben der lit d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die obertägigen Anlagen abzustellen ist.“*

Die Erzeugung von Warmwasser erfolgt obertägig. Daher ist für die Bestimmung des räumlichen Zusammenhanges und die darauf aufbauende Kumulationsbetrachtung nach § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 UVP-G das Ineinanderwirken von obertägigen Umweltauswirkungen relevant. Warmwasser kann aber auch unter Einsatz geothermischer Quellen erzeugt werden. Um

auszuschließen, dass nach dem weiten Vorhabensbegriff auch solche untertägigen, z.B. dasselbe Reservoir aufschließenden Einrichtungen eine Kumulationsprüfung erforderlich machen, **wird klargestellt, dass für die Beurteilung des nach § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 UVP-G entscheidenden räumlichen Zusammenhanges nur die obertägigen Anlagen zur Warmwassererzeugung heranzuziehen sind.**

Zu Z 13 (Rohrleitungen für Warmwassertransport): Im Sinne der Rechtssicherheit unter Bedachtnahme auf die Vorgaben der UVP-Richtlinie schlagen wir folgende Änderung zu Z 13 vor: „e) Rohrleitungen der Industrie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C für den Transport von Warmwasser mit einem Innendurchmesser von mindestens 1000 mm und einer Trassenlänge von mindestens 70 km; Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs 2 und 3) der lit a bis d ist die Leitungslänge und für Änderungen (§ 3a Abs 2 und 3) der lit e die Trassenlänge der unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren in Betrieb genommenen Rohrleitungen; Z 13 erfasst auch Verdichterstationen.“

Zu Z 14 (Flugplätze): Die lit. j wird dahingehend geändert, dass **Flugplätze für Hubschrauber nun nicht nur in schutzwürdigen Gebieten, sondern immer einer Einzelfallprüfung unterliegen** (ausgenommen sind wie bisher Bundesheer, Polizei- und Rettungsdienste). Hier sollte es eine **weitere Ausnahme für Flugplätze oder Verkehrsflughäfen** geben. Auf Flughäfen wie dem Flughafen Wien wäre eine Einzelfallprüfung für einen neuen Hubschrauber-Landeplatz sinnloser Aufwand. Allenfalls genügt auch eine Klarstellung in den Erläuterungen, dass die Errichtung eines neuen Hubschrauberlandeplatzes auf einem bestehenden Flugplatz keine "Neuerrichtung" eines Flugplatzes für Hubschrauber ist und daher nicht unter diesen Tatbestand fällt.

Zu Z 18 lit a (Industrie- oder Gewerbeparks): Die hier vorgesehene drastische Reduktion des UVP-Schwellenwerts von bisher 50 ha auf 20 ha wird als überschießend abgelehnt.

Zu Z 18 lit b (Städtebauvorhaben): Angeregt wird, dass **Universitäten – wie nach der bisherigen Rechtslage – vom Genehmigungstatbestand der Städtebauvorhaben ausgenommen bleiben** sollen. Nach einer in sich widersprüchlichen Regelung in den Gesetzeserläuterungen, die eine nur (unverbindliche) Definition der „Neuerschließung für Städtebauvorhaben“ beinhaltet, sind **Universitäten nach wie vor kein ausdrücklich gefordertes Gesamtvorhaben**. Zudem werden gerade Universitäten **typischerweise auf bisher zu anderen innerstädtischen Zwecken genutzten Flächen errichtet**, weshalb nach dem Wortlaut bei Universitäten gar keine Neuerschließung vorliegen kann. Insbesondere auch wegen der nach wie vor in Kraft stehenden europäischen Richtlinie 2011/92/EU, die eine UVP-Pflicht lediglich für „Städtebauprojekte“ einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen vorsieht, wird wie folgt angeregt: **Die Wortfolge Einzelprojekte „wie Universitätscampi“ ist aus dem letzten Satz der Gesetzeserläuterungen zu Anhang 1 Z 18 lit b UVP-G ersatzlos zu streichen.**

Zu Z 18 lit f, Z 19 lit f, Z 21 lit c (Industrie- oder Gewerbeparks, ua): Wir sprechen uns gegen die hier vorgesehene Verschärfung des Schwellenwerts aus. Neuversiegelungen für Industrie- oder Gewerbeparks, unimodale Logistikzentren mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha und Parkplätze „auf der grünen Wiese“ sofern für diese unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, sollen strenger als bisher erfasst werden. Insbesondere sind zukünftig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche abzuklären. Diese sind etwa zu erwarten, wenn es zu einem relevanten Verlust an

hochwertigen Böden kommt. Wir gehen davon aus, dass darunter auch Umschlagplätze/Recyclingplätze, die nur mit Lkw bedient werden und reine Mitarbeiterparkplätze, fallen. Zu befürchten ist daher, dass daraus eine Vielzahl an UVP-Projekten bzw. Einzelfallprüfungen resultiert, was die Behörden völlig überlasten würde. Die Probleme der Flächenversiegelung sind, wie bereits betont, nicht mit einer Verschärfung des UVP-G, sondern nur über die Raumordnung zu lösen.

Zu Z 19 lit b, e und f (Unimodale Logistikzentren): Hier wird ein neuer UVP-Tatbestand für „unimodale Logistikzentren“ eingeführt. Dafür sind vergleichsweise niedrige Schwellenwerte vorgesehen (generell 10 ha bzw. 5 ha in schutzwürdigen Gebieten und auf unversiegelten Flächen). **Die Aufnahme der neuen Tatbestände ist nicht auf das Vertragsverletzungsverfahren zurückzuführen.** Auch wenn die Reduktion der Bodenversiegelung ein berechtigtes Anliegen ist, besteht hier ein Zielkonflikt zu anderen wichtigen öffentlichen Interessen. **Im Hinblick auf die Verkehrswende sind neue, nachhaltige und innovative Logistikkonzepte, die klimaneutrale Formen des Gütertransports erleichtern, erforderlich, die keinesfalls durch die Einführung einer UVP-Pflicht erschwert werden dürfen.** Die Pflicht zur Einzelfallprüfung bzw. UVP würde derartige Vorhaben deutlich erschweren und verzögern, was im europäischen Standortwettbewerb erhebliche Wettbewerbsnachteile für österreichische Standorte bewirken würde, zugleich aber für den Klimaschutz nichts bringt und sogar kontraproduktiv ist, wenn diese dann hinter der Grenze errichtet werden. Hinzu kommt, dass der Tatbestand selbst höchst unklar definiert ist.

Zu Z 30 (Wasserwirtschaft): Gemäß dem Entwurf sollen Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B zukünftig einer Einzelfallprüfung zur UVP-Pflicht unterzogen werden. **Damit wären große Teile der alpinen Speicherwasserkraft von der UVP-Regelung erfasst.** Vor allem **kleinere Anlagen, die die vorgesehene Grenze von 2 MW überschreiten, würden dadurch unter die Wirtschaftlichkeitsgrenze fallen und nicht errichtet werden.** Dies ist in Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende besonders kontraproduktiv, da die Speicherwasserkraft als flexibel einsetzbare Stromerzeugung eine Schlüsselrolle spielt. Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren vermutlich zahlreiche Modifikationen an bestehenden Wasserfassungen im alpinen Raum vorgenommen werden müssen, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie umsetzen zu können, ohne dabei massive Erzeugungsverluste hinnehmen zu müssen. Durch eine flächendeckende UVP-Pflicht würden viele dieser Vorhaben stark verzögert oder unrealisierbar werden. **Diese geplante Ausdehnung steht konträr zum Ziel der Energiewende und würde den notwendigen Ausbau der Wasserkraft massiv erschweren und wird daher nachdrücklich abgelehnt.**

Darüber hinaus ist die Verschiebung der beiden Schlusssätze („Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen [...], die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei lit. b) und c) sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 nicht anzuwenden“) von der Spalte 1 in die Spalte 3 in seiner Auswirkung unklar. Mit diesen Schlusssätzen werden bisher Ausnahmen von der UVP-Pflicht geregelt. Da zum einen die gesamte Z 30 erwähnt wird sowie auf die weiterhin in der Spalte 1 verbleibenden lit.b) und c) verwiesen wird, ist überhaupt fraglich, welchen Zweck die Verschiebung dieser Passage in die Spalte 3 haben soll. Die Ausnahme muss sich trotz Verschiebung in die Spalte 3 weiterhin auf die in Spalte 1 befindlichen lit a bis lit c beziehen (neben lit d). **Keinesfalls darf es durch die Verschiebung zu einer weiteren Einengung für die Projektwerber kommen.**

Zu Z 46 Spalte 3 (Trassenaufhieb): Der EuGH judiziert in der Rs Prenninger, dass Rodungen und Trassenaufhiebe unter den Begriff der Abholzung iSd Z 1 lit d Anhang II UVP-RL fallen. Der österreichische Gesetzgeber hat darauf reagiert und einen eigenen Trassenaufhiebstatbestand in der Z 46 des Anhang 1 UVP-G 2000 vorgesehen. Dass damit eine gesonderte Ermittlung von Flächen für Rodungen und Trassenaufhiebe gewählt wurde, ist der Tatsache geschuldet, dass der Verlust der Waldeigenschaft (Rodung) und die forstliche Nutzung iSd ForstG (Trassenaufhieb) verschiedene – sich ausschließende – Rechtstatbestände darstellen und somit auch nicht miteinander in Beziehung gesetzt werden können. Aus unionsrechtlicher Sicht wurde dem EuGH Erkenntnis daher ausreichend Rechnung getragen und eine – aus UVP-Sicht systemwidrige – Kumulierung ist aus unserer Sicht daher nicht notwendig. Sollte die derzeit vorgesehene Kumulierung beibehalten werden, wäre es angesichts der EuGH Rs Prenninger nur konsequent, sog Formalrodungen (zB Verwendung von bestehenden Forststraßen) und schlichte Waldüberspannungen, bei denen es zu keiner Abholzung iSd Z 1 lit d Anhang II UVP-RL kommt, fortan nicht mehr als Rodung iSd Z 46 zu qualifizieren.

Zu Z 49: IZm Vorhaben zur **Wasserstoffproduktion**, welche seitens der Regierung wiederholt als taugliche Maßnahme zur Erreichung der Klimaziele postuliert wird, möchten wir darauf hinweisen, dass diesbezügliche Vorhaben unter Z 49 angeführt sind. In Anbetracht der momentanen und künftigen Herausforderungen erscheint eine **Erhöhung der Produktionskapazitäten gerechtfertigt**. Die generelle Gleichstellung mit anderen Stoffen ist fragwürdig bzw. nicht nachvollziehbar. Wir regen für Vorhaben zur Produktion von Wasserstoff höheren Produktionskapazitäten zu normieren **und Genehmigungen zu erleichtern** (siehe oben unter Definition Energiewendeprojekte).

Erleichterungen für Versuchsanlagen sowie Anlagen zur Forschung und Entwicklung: Um Forschung und Entwicklung zu fördern, sollte angedacht werden, Technikumanlagen (Versuchsanlagen zur Entwicklung von Produktionsanlagen) von der UVP-Pflicht auszunehmen, ggf. unter zeitlicher Befristung, während der Technikumanlagen (unter definierten Monitoring- und Emissionsbedingungen) betrieben werden dürfen, um neue Verfahren zu testen.

Abschließend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit besten Grüßen

DI Dieter Drexel eh
stv. Bereichsleiter

Mag. Judith Obermayr-Schreiber E.M.B.L.-HSG eh
Geschäftsführerin Ausschuss Ressourcen, Energie, Ökologie